OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-650980/4/Sch/LR

Datum:
Linz, 7. November 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des Herrn F H, U, S, vertreten durch Frau RA Dr. M M-S, S, V, vom 2. August 2017, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 5. Juli 2017, GZ: BHVBVerk-2017-291898/2-Pl, wegen der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 31. Oktober 2017

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und der angefochtene Bescheid behoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck hat mit Bescheid vom 5. Juli 2017, GZ: BHVBVerk-2017-29-1898/2/Pl über Herrn F H in Bezug auf seine Lenkberechtigung Folgendes angeordnet:

„Spruch:
Sie werden aufgefordert, sich bei der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck innerhalb von zwei Monaten nach Rechtskraft dieses Bescheides amtsärztlich untersuchen zu lassen.

Rechtsgrundlage:
§ 24 Abs 4 Führerscheingesetz (FSG)
§ 8 Abs 2 Führerscheingesetz (FSG)“

2. Gegen diesen Bescheid hat der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese ist samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt worden. Gemäß § 2 und § 28 VwGVG hatte dieses durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.
Am 31. Oktober 2017 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung abgeführt, an der der Beschwerdeführer, seine Rechtsvertreterin, eine Vertreterin der belangten Behörde und die Gattin des Beschwerdeführers als Zeugin teilgenommen haben.

3. Grundlage für den in Beschwerde gezogenen Bescheid war der Umstand, dass der Beschwerdeführer laut Wahrnehmung einer unbeteiligten Zeugin auf einem Kaufhausparkplatz in Bad Goisern beim Ausfahren aus der Parklücke an ein anderes Fahrzeug angestoßen sei. Hierauf habe er die Fahrt fortgesetzt, wobei die Zeugin gegenüber den später einschreitenden Polizeibeamten den Eindruck äußerte, der Beschwerdeführer habe eine unsichere Fahrweise an den Tag gelegt. Den erhebenden Beamten fiel beim Beschwerdeführer auf, das er zwei Hörgeräte trug, ansonsten findet sich in der Polizeianzeige, abgesehen vom Verweis auf den Eindruck der Zeugin, kein Hinweis im Hinblick auf eine allfällige mangelnde gesundheitliche Eignung des Beschwerdeführers.

4. Anlässlich der eingangs angeführten Beschwerdeverhandlung ist der Vorfall auf dem Kaufhausparkplatz eingehend erörtert worden. Dabei wurde vom Beschwerdeführer behauptet, von einem Anstoß an ein anderes Fahrzeug nichts bemerkt zu haben bzw. schloss er einen solchen letztendlich definitiv aus. Seine Gattin bestätigte diese Angaben.
Bei der Verhandlung vermittelte der Beschwerdeführer dem Gericht den Eindruck, dass er zeitlich und örtlich völlig orientiert ist. Dem Beschwerdeführer kann also grundsätzlich zugestanden werden, dass er auch die entsprechende kognitive Leistungsfähigkeit, die im Straßenverkehr erforderlich ist, noch besitzt. Es mag sein, dass er dazu neigt, mit nicht immer nachvollziehbarer Vehemenz von der

Richtigkeit seines Verhaltens im Straßenverkehr überzeugt zu sein, dies trifft aber bekanntermaßen auf so manche Verkehrsteilnehmer zu.
Im Gespräch mit dem Beschwerdeführer entstanden zwar bisweilen kurzfristige Verständigungsprobleme, letztendlich gelang aber die Konversation mit ihm ausreichend.
Der Verwaltungsgerichtshof verlangt in seiner ständigen Judikatur zu § 24 Abs. 4 FSG, dass die dort erwähnten begründeten Bedenken an der gesundheitlichen Eignung des Inhabers einer Lenkberechtigung auch noch zum Zeitpunkt der Erlassung der Berufungsentscheidung (nunmehr der Entscheidung des Verwaltungsgerichts) vorhanden sein müssen (VwGH 16.04.2009, 2009/11/0020). Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich verkennt im konkreten Fall nicht, dass beim Beschwerdeführer nicht ein völlig unproblematisches Hör- und Sehvermögen (siehe die von ihm freiwillig im Verfahren vorgelegten Arztbriefe) konstatiert werden kann, allerdings ist es für das Verwaltungsgericht zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht hinreichend begründbar, daraus rechtlich relevante Bedenken im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen abzuleiten.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu

verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön